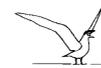


**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für ein Bauvorhaben an der
Moyländer Straße in Goch**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Auftraggeber:

Katholische Pfarrgemeinde

**St. Arnold Janssen
Kirchhof 10 - 12
47574 Goch**

Erstellt: März 2018

Einleitung

Die Katholische Pfarrgemeinde Goch beabsichtigt an der Moyländer Straße (hinter Hausnummer 35 bis 41) in Goch ein oder mehrere Wohngebäude zu errichten (Anhang 1). Die Erschließung erfolgt über die Moyländer Straße, die eine Zufahrt zu diesem Grundstück hat. Für die Errichtung der Wohnbebauung liegt ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11/1 Goch vor, da diese Fläche bislang mit der Zweckbestimmung Kinderspielplatz versehen ist.

Das ca. 2.600 m² große Grundstück (Flurstücke 207, 242) weist an der Südgrenze und zwischen den Flurstücken einen Wall auf, der mit Bäumen und Büschen bestanden ist. Auf dem Flurstück 207 befinden sich ein kleines Stangengehölz und eine kleine verbrachte Grünlandfläche. An der Ostgrenze der Gesamtfläche steht eine kleine Gehölzreihe. Der größte Teil der östlichen Fläche (Flurstück 242) besteht aus verbrachtem Grünland (s. Fotodokumentation in Anhang 2).

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so

ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Artenschutzprüfung Stufe I

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>) für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 3) angegebene potentielle Artenspektrum. Das Fehlen von Fledermausarten ist auf ein Erfassungsdefizit in diesem Bereich zurückzuführen und nicht darauf, dass diese Artengruppe hier nicht vertreten ist.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Ergebnisse (<http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundortkataster.htm>; Anhang 3).

Bei der UNB Kleve, den Biologischen Stationen im Kreis Kleve und den ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen liegen keine Daten zum Plangebiet vor.

Aus eigener Gebietskenntnis gibt es keine Nachweise für das Vorkommen der Brutvogelarten Feldlerche und Kiebitz aus den letzten fünf Jahren. Ebenfalls kann nach eigenen Beobachtungen ein Rastgebiet für arktische Gänse bzw. Schwäne auf dieser Fläche ausgeschlossen werden (Sudmann unpub.).

Bewertung möglicher Vorkommen

Da das Vorkommen von planungsrelevanten Arten nach der Datenrecherche nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde am 23.02.2018 von 16:30 bis 17:00 zusammen mit Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR (Fledermäuse) eine Ortsbesichtigung durchge-

führt, um auch eine Habitatbewertung vornehmen zu können (Tab. 1 in Anhang 3). Dabei wurden das Grundstück inkl. Baumbestand und die angrenzende Ackerfläche kontrolliert.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die bestehende Bebauung an (Anhang 1). Die auf dem Grundstück befindlichen Bäume wiesen keine Spalten und Höhlen auf, die von planungsrelevanten Brutvögeln und Fledermausarten genutzt werden könnten. In einem Baum befand sich ein vorjähriges Rabenkrähennest, das von Stürmen arg in Mitleidenschaft gezogen war. Dieses eignet sich nicht mehr als Nest für die möglichen Folgenutzer Waldohreule und Turmfalke. Damit sind auf dem Grundstück keine Brutmöglichkeiten für Großvögel vorhanden. Auch für die anderen in Tab. 1 (Anhang 3) aufgelisteten Vogelarten werden die Habitatbedingungen vom Grundstück nicht erfüllt, so dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten für das Grundstück für planungsrelevante Säugetier- und Vogelarten ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für alle weiteren Arten der in Anhang IV FFH-RL gelisteten Arten (z. B. Reptilien und Amphibien).

Das Grundstück springt etwas in den landwirtschaftlich genutzten Bereich über, ist von diesem jedoch bereits durch kleinere Vertikalstrukturen optisch getrennt. Das Meideverhalten gewisser Vogelarten gegenüber Vertikalstrukturen (z. B. Feldlerche, Kiebitz) besteht dadurch bereits gegenüber dem Grundstück, so dass sich die Errichtung eines oder mehrerer Wohngebäude und einer Eingrünung im Gartenbereich nicht negativ auf ein mögliches Vorkommen von Offenlandarten in den Agrarflächen auswirkt. Damit bleiben potenzielle Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz vom Planvorhaben unberührt. Beim Rebhuhn ist das Meideverhalten gegenüber Vertikalstrukturen nicht so ausgeprägt, so dass auch für diese Art Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Brutplätze im Gartenbereich sind aufgrund des direkt angrenzenden Siedlungsbereiches mit frei laufenden Katzen und Hunden sowie den anthropogenen Störungen auszuschließen.

Mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Siedlungsbereich bleiben vom Planvorhaben unberührt, da von diesem keine neuen Wirkfaktoren ausgelöst werden. Eine Betroffenheit dieser Arten in der Umgebung des Planvorhabens kann also ebenfalls ausgeschlossen werden.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und der Umgebung insgesamt ausgeschlossen werden. Zum Schutz der Allerweltsarten, die in den Bäumen und Büschen brüten, sind für die Fäll- und Rodungsarbeiten die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten (1. Oktober bis 29. Februar) zu beachten, da es ansonsten zu Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nicht planungsrelevanten Brutvogelarten im Brutgeschäft kommen kann.

Ergebnis

Beim Bau eines oder mehrerer Wohngebäude und der Anpflanzung von Gehölzen im Gartenbereich auf dem betrachteten Grundstück an der Moyländer Straße in Goch sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Durch den Neubau eines oder mehrerer Wohngebäude werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, wenn die Fällarbeiten im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar durchgeführt werden.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) geändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt keine gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 1. März 2018



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

ANHANG 1: Planvorhaben

Planvorhaben „Errichtung Wohnbebauung“ an der Moyländer Straße in Goch (Katholische Pfarrgemeinde Goch).

**ANHANG 2: Fotodokumentation**

Fotos 1-2: Blick auf die Grundstücksfläche (links, Blickrichtung Ost) und vom Grundstück auf die umliegenden Agrarflächen (rechts, Blickrichtung Nord). Die kleine Gehölzreihe steht auf der Ostgrenze des Grundstücks.



Fotos 3-4: An der Süd- und Westgrenze des Grundstücks befindet sich ein mit Bäumen und Büschen bestandener Wall. Die Bäume wiesen keine Spalten oder Höhlen auf.



Fotos 5-6: Blick vom Grundstück aus auf die Zufahrt von der Moyländer Straße (links) und umgekehrt (rechts). An dieser Stelle müssen der Wall durchbrochen vermutlich ein paar Bäume gefällt werden.

(Fotos Sudmann, 23.02.2018).

ANHANG 3: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

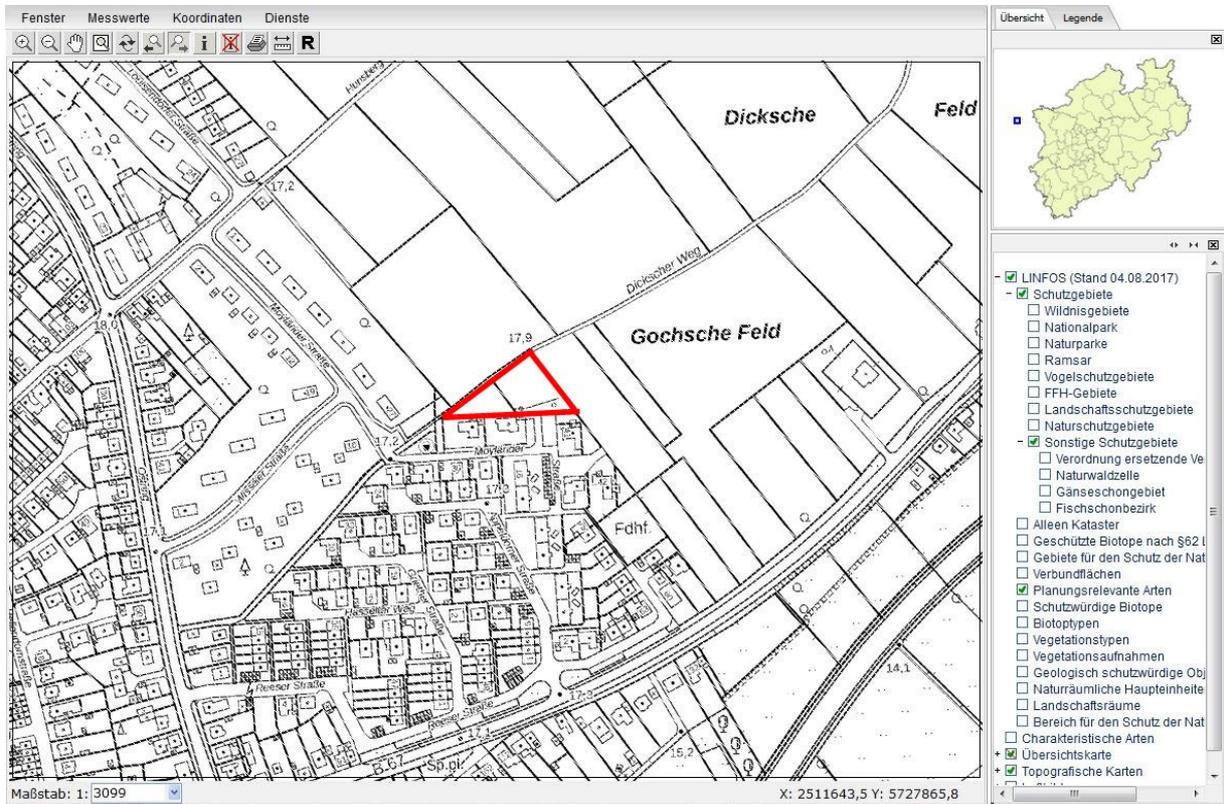
(<http://www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42024>; Abfrage am 01.03.2018) für den TK25-Quadranten 4303-1.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Ehz	Habitatbewertung
Säugetiere				
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	Nachweis	G	kein Habitat vorhanden
Vögel				
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Brutvorkommen	U	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvorkommen	U-	Agrarflächen nicht betroffen
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G-	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	Brutvorkommen	U-	Agrarflächen nicht betroffen
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	kein Habitat vorhanden
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Brutvorkommen	G	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	Agrarflächen nicht betroffen
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	kein Habitat vorhanden
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Brutvorkommen	G	kein Habitat vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Brutvorkommen	S	kein Habitat vorhanden
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Brutvorkommen	U	kein Habitat vorhanden
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	Rastvorkommen	G	kein Rastgebiet in der Nähe
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	Rastvorkommen	S	kein Rastgebiet in der Nähe

Abfrage Fundortkataster NRW

Lage des Plangebiets (rotes Dreieck) in Goch. In der Umgebung sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS am 01.03.2018).



ANHANG 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Errichtung eines oder mehrerer Wohngebäude
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Katholische Pfarrgemeinde Goch
Antragstellung (Datum):	Februar 2018
Die Katholische Pfarrgemeinde Goch beabsichtigt an der Moyländer Straße (hinter Hausnummer 35 bis 41) in Goch ein oder mehrere Wohngebäude zu errichten. Derzeit ist die auf zwei Seiten mit Bäumen bestandene verbrachte Grünlandfläche ungenutzt (Grundstücksgröße ca. 2.600 m ²). Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet und auf den benachbarten Agrarflächen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	